

# GR\_GERICHTE KSK 2020 11 vom 27. August 2021

GR Gerichte, 2021-08-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_KSK\\_2020\\_11](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2020_11)

FR: GR\_GERICHTE KSK 2020 11 du 27 août 2021

IT: GR\_GERICHTE KSK 2020 11 del 27 agosto 2021

## Regeste

definitive Rechtsöffnung | Rechtsöffnung

## Erwägungen

### E. 1

Gegen den im summarischen Verfahren gefällten Rechtsöffnungsentscheid der Vorinstanz ist die Beschwerde zulässig (Art. 319 lit. a i.V.m. Art. 309 lit. b Ziff. 3 ZPO). Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO).

### E. 2

In ihrem Gesuch um definitive Rechtsöffnung verlangt die Beschwerdegegnerin die inzidente Anerkennung dreier österreichischer Urteile (vgl. RG act. I/1 Ziff. 10):

#### E. 2.1

In erster Linie stützt sich die Beschwerdegegnerin auf das Versäumungs- und Anerkenntnisurteil des Bezirksgerichts G.\_\_\_\_\_ vom 31. August 2017. In diesem Urteil wurde die Beschwerdeführerin schuldig gesprochen, der Beschwerdegegnerin EUR 335'084.00 sowie EUR 12'643.78 für die Prozesskosten und EUR 949.13 für die Umsatzsteuer zu bezahlen (RG act. II/1/11).

#### E. 2.2

Sodann beruft sich die Beschwerdegegnerin auf das Urteil des Landesgerichts E.\_\_\_\_\_ vom 21. Oktober 2015, welches die Beschwerdeführerin zur Herausgabe von 60 Fein-Goldbarren zu je 50 g, 212 vierfach Golddukat-Münzen Österreich und 94 Krügerand-Münzen (1 oz) verpflichtete. In diesem Urteil wurde zusätzlich festgehalten, dass sich die Beschwerdeführerin durch Bezahlung eines Betrages von EUR 335'084.00 von der Herausgabeverpflichtung befreien könne. Überdies wurde die Beschwerdeführerin schuldig gesprochen, dem Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin EUR 26'964.05 für die Prozesskosten zu bezahlen (RG act. II/1/12).

#### E. 2.3

Schliesslich führt die Beschwerdegegnerin das Urteil des Oberlandesgerichts D.\_\_\_\_\_ vom 23. Februar 2016 an, mit dem die Berufung der Beschwerdeführerin gegen das Urteil des Landesgerichts E.\_\_\_\_\_ vom 21. Oktober 2015 abgewiesen wurde. Die Beschwerdeführerin wurde dabei verpflichtet, der Beschwerdegegnerin die Kosten des Berufungsverfahrens in der Höhe von EUR 4'171.32 zu erstatten (RG act. II/1/13).

### E. 3

Gegen die Anerkennung dieser F.\_\_\_\_\_ Urteile erhob die Beschwerdeführerin anlässlich der Hauptverhandlung vor der Vorinstanz verschiedene Einwendungen (vgl. RG act. VII/1 und VII/2). Die Vorinstanz folgte diesen Einwendungen nicht. Sie anerkannte die drei Urteile vorfrageweise gestützt auf das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung

### **E. 3.1**

In Bezug auf die in Art. 54 LugÜ vorgesehene Bescheinigung gemäss Anhang V des LugÜ hielt die Vorinstanz zunächst fest, solche seien für die F.\_\_\_\_\_ Urteile im vorliegenden Verfahren tatsächlich keine ins Recht gelegt worden. Werde die Bescheinigung nicht vorgelegt, könne das Gericht oder die sonst befugte Stelle gemäss Art. 55 Ziff. 1 LugÜ jedoch eine Frist bestimmen, innerhalb derer die Bescheinigung vorzulegen sei, oder sich mit einer gleichwertigen Urkunde begnügen oder von der Vorlage der Bescheinigung befreien, wenn es oder sie eine weitere Klärung nicht für erforderlich halte. Der Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin habe um Beizug der Formulare, die im vorausgegangenen Arrestverfahren eingereicht worden seien, ersucht. Diese Formulare seien indes bereits retourniert worden. Nachdem der Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin im Januar 2019 drei Original-Nachweise gemäss Anhang V des LugÜ, welche der Beschwerdeführerin seinerzeit zur Kenntnisnahme zugestellt worden seien, eingereicht habe, könne vorliegend auf eine neuerliche Einreichung der Formulare verzichtet werden (act. B.1 E. 9).

### **E. 3.2**

Betreffend den Anerkennungsverweigerungsgrund gemäss Art. 35 Ziff. 1 i.V.m. Art. 22 Ziff. 5 LugÜ verwies die Vorinstanz auf Ziff. 3 von Art. 35 LugÜ, wonach die Zuständigkeit des Gerichts des Ursprungsstaates nicht nachgeprüft werden dürfe. Das Verbot der Nachprüfung könne zur Folge haben, dass auch krass fehlerhafte Entscheidungen des Ursprungsgerichts zur internationalen Zuständigkeit anzuerkennen seien. Eine allenfalls fälschlicherweise bejahte Zuständigkeit des Erstgerichts sei durch Einlegung eines Rechtsmittels im Urteilsstaat zu rügen. Werde diese Obliegenheit unterlassen, sei ein unter Verletzung der Zuständigkeitsbestimmungen ergangenes Urteil trotzdem wirksam und könne grundsätzlich anerkannt und vollstreckt werden. Die Rügen der Beschwerdeführerin in Bezug auf die fehlende Zuständigkeit seien somit nicht zu hören. Sodann sei es, so die Vorinstanz weiter, der Beschwerdeführerin gestützt auf das Urteil des Landesgerichts E.\_\_\_\_\_ vom 21. Oktober 2015 freigestanden, entweder das Gold herauszugeben oder Schadenersatz in Höhe von EUR 335'084.00 zu leisten. Die Hauptforderung in der Höhe von CHF 387'893.00 stütze sich damit nicht (nur) auf das Versäumungsurteil des Bezirksgerichts G.\_\_\_\_\_ vom 31. August 2017, sondern auch auf das Urteil des Landesgerichts E.\_\_\_\_\_ vom 21. Oktober 2015, das durch das Urteil des Oberlandesgerichts D.\_\_\_\_\_ vom 23. Februar 2016 bestätigt worden sei. Art. 22 Ziff. 5 LugÜ vermöge damit in Bezug auf die Hauptforderung von CHF 387'893.00 im Ergebnis nichts zu ändern. Soweit im Versäumungsurteil vom

### **E. 3.3**

Zum Einwand der Beschwerdeführerin, sie habe weder das verfahrenseinleitende Schriftstück noch das Versäumungsurteil des Bezirksgerichts G.\_\_\_\_\_ erhalten, hielt die Vorinstanz nochmals fest, die Verpflichtung zur Bezahlung der Hauptforderung von CHF 387'893.00 ergebe sich bereits aus den beiden Urteilen des Landesgerichts E.\_\_\_\_\_ und des

Oberlandesgerichts D.\_\_\_\_\_. Ausserdem sei der Beschwerdeführerin das verfahrenseinleitende Schriftstück im Verfahren vor Bezirksgericht G.\_\_\_\_\_, wie der Bescheinigung gemäss Anhang V des LugÜ entnommen werden könne, am 26. Juli 2017 zugestellt worden. Sie habe mithin Kenntnis vom Vollstreckungsverfahren gehabt und habe mit Schreiben vom 25. August 2017 auch auf die Vorladung vom 18. Juli 2017 reagiert. Habe sie sich in der Folge nicht am Verfahren beteiligt, könne ihr das vorliegend nicht zum Vor- teil gereichen, zumal es sie selber gewesen sei, welche vor dem Bezirksgericht G.\_\_\_\_\_ ausgeführt habe, in Unterschneidau einen Nebenwohnsitz zu haben. Eine Verletzung des verfahrensrechtlichen ordre public liege somit nicht vor. Das Vor- bringen, die Ladung des Bezirksgerichts G.\_\_\_\_\_ vom 18. Juli 2017 sei nicht per eingeschriebener Post versandt worden, sei unglaubhaft. Es seien keine Belege hierfür eingereicht worden. Es sei notorisch, dass Vorladungen in der Regel zu- mindest per eingeschriebener Post versendet würden. Die Formalitäten gemäss Art. 34 Ziff. 2 LugÜ seien eingehalten worden (act. B.1 E. 10c–d).

### **E. 3.4**

Was das Argument der Beschwerdeführerin betrifft, das Oberlandesgericht D.\_\_\_\_\_ habe die Übergabe des Goldes mittels Übergabesurrogat des Besitzkon- stituts begründet und sich damit auf einen Rechtsgrund abgestützt, der nie vorge- bracht worden sei und mit dem sie nicht habe rechnen müssen, stellte die Vorin- stanz schliesslich fest, dass es der Rechtsmittelinstanz freistehe, wie sie den Sachverhalt rechtlich würdige. Das Gericht sei nicht an die Rechtsauffassungen der Parteien gebunden (iura novit curia). Die Beschwerdeführerin könne sich demnach nicht darauf berufen, sie habe nicht mit der Rechtsauffassung des Ge- richts rechnen müssen. Würde anders entschieden, käme dies einer Überprüfung des Entscheids in der Sache selbst gleich, was Art. 36 LugÜ explizit verbiete (act. B.1 E. 10e).

### **E. 4**

/ 17 von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen, LugÜ).  
Der Entscheidbegründung lässt sich Folgendes entnehmen:

#### **E. 4.1**

Konkret macht die Beschwerdeführerin geltend, die Beschwerdegegnerin habe für die ausländischen Entscheidungen keine Bescheinigung gemäss An- hang V des LugÜ beigelegt. Sie – die Beschwerdeführerin – habe den Sachverhalt gerade nicht anerkannt, weshalb sie anlässlich der Verhandlung vor der Vor- instanz die Vorlage der Bescheinigungen verlangt habe. Der Antrag der Be- schwerdegegnerin, die Akten des früheren Arrestverfahrens beizuziehen, sei un- behelflich gewesen, weil die Bescheinigungen bekanntermassen bereits an sie retourniert worden seien. Da die Bescheinigungen also nicht hätten beigezogen werden können, hätte die Vorinstanz auf deren Einreichen bestehen müssen. Darauf hätte die Vorinstanz auch deshalb nicht verzichten dürfen, weil die beiden Verfahren voneinander zu trennen seien und nicht wie ein vereinigt Verfahren gehandhabt werden dürften. Weiter verlange der Anspruch auf rechtliches Gehör, dass eine Partei Einblick in alle wesentlichen Verfahrensakten nehmen und sich dazu äussern dürfe. Sie – die Beschwerdeführerin – sei im vorliegenden Verfahren durch einen anderen Rechtsanwalt vertreten als noch im früheren Verfahren. Mit dem Verzicht auf die neuerliche Einreichung der Formulare habe die Vorinstanz ihr die Möglichkeit genommen, Einblick in die Bescheinigungen zu nehmen und sich im

vorliegende Verfahren dazu zu äussern. Im Übrigen hätte die Beschwerdegegnerin die Bescheinigungen spätestens an der Verhandlung einreichen müssen. Ein Nachreichen der Bescheinigungen im vorliegenden Beschwerdeverfahren sei nicht zulässig, weil im Beschwerdeverfahren nur echte Noven zulässig seien (act. A.1 Ziff. 2; act. A.3 Ziff. 1 ff.).

#### **E. 4.2**

Anerkennung und Vollstreckbarerklärung der hier zur Diskussion stehenden F.\_\_\_\_\_ Urteile bestimmen sich unbestrittenermassen nach dem LugÜ. Gemäss Art. 53 LugÜ hat die Partei, die die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung geltend macht, nebst einer Ausfertigung dieser Entscheidung eine dem Musterformular gemäss Anhang V des LugÜ entsprechende Bescheinigung vorzulegen. Falls die antragstellende Partei die erforderliche Bescheinigung nicht einreicht, eröffnet Art. 55 Ziff. 1 LugÜ dem Gericht verschiedene Handlungsalternativen. So kann das Gericht der antragstellenden Partei eine Frist zur Vorlage der Bescheinigung setzen. Stattdessen kann das Gericht auch auf die Vorlage der Bescheinigung verzichten und sich mit gleichwertigen Urkunden begnügen. Ebenfalls möglich ist, die antragstellende Partei von der Vorlage der Bescheinigung zu befreien, wenn das Gericht eine weitere Klärung nicht für erforderlich oder wenn

#### **E. 4.3**

Obschon die Beschwerdegegnerin für die anzuerkennenden F.\_\_\_\_\_ Urteile keine Bescheinigungen gemäss Anhang V des LugÜ vorlegte, verzichtete die Vorinstanz darauf, der Beschwerdegegnerin eine Frist anzusetzen, um die Bescheinigungen nachzureichen. Sie erachtete es als ausreichend, dass die Beschwerdegegnerin die fraglichen Bescheinigungen bereits in einem früheren Verfahren zwischen den gleichen Parteien vorgelegt hatte. Dieses Vorgehen der Vorinstanz ist unter verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten problematisch. Da die Beschwerdegegnerin die inzidente Anerkennung und Vollstreckbarerklärung verlangte, hätte sie mit Blick auf Art. 81 Abs. 3 SchKG bereits als Erstinstanz ein kontradiktorisches Verfahren gewährleisten müssen (vgl. Karl Spühler/Rodrigo Rodriguez, Internationales Zivilprozessrecht, 2. Aufl., Zürich 2013, Rz. 411). So hätte die Vorinstanz die Parteien über die mögliche Berücksichtigung der Bescheinigungen aus dem früheren Verfahren orientieren und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen sollen, ehe sie auf diese Bescheinigungen aus dem früheren Verfahren abstellt. Dieser Mangel lässt sich im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht heilen. Denn zum einen ist die Kognition der Beschwerdeinstanz in Sachverhaltsfragen beschränkt (Art. 320 lit. b ZPO), was eine Heilung des rechtlichen Gehörs generell ausschliesst (vgl. BGE 137 I 195 E. 2.3.2 m.w.H.). Und zum anderen gilt im Beschwerdeverfahren ein umfassendes Novenverbot (Art. 326 Abs. 1 ZPO), welches grundsätzlich auch im Exequaturverfahren nach LugÜ anwendbar ist (vgl. Georg Nägeli, in: Dasser/Oberhammer [Hrsg.], Lugano-Übereinkommen [LugÜ], 2. Aufl., Bern 2011, N 2 zu Art. 55 LugÜ). Auf die von der Beschwerdegegnerin im Beschwerdeverfahren nachgereichten Bescheinigungen gemäss Anhang V (act. C.1.a–c) kann daher ebenfalls nicht abgestellt werden.

#### **E. 4.4**

Der Rüge der Beschwerdeführerin ist gleichwohl kein Erfolg beschieden. Die Vorlage der Bescheinigungen nach Anhang V des LugÜ im vorinstanzlichen Verfahren erweist sich nämlich aus einem anderen Grund als entbehrlich:

##### **E. 4.4.1**

Bei der Bescheinigung gemäss Anhang V des LugÜ handelt es sich um ein einheitliches Formular, das in allen Vertragsstaaten den gleichen Inhalt aufweist und nach dem gleichen Muster auszustellen ist (Gelzer, a.a.O., N 1 zu Art. 54)

#### **E. 4.4.2**

Was die Urteile des Landesgerichts E.\_\_\_\_\_ und des Oberlandesgerichts D.\_\_\_\_\_ betrifft, finden sich alle erforderlichen Angaben bereits in der jeweiligen Urteilsausfertigung, welche die Beschwerdegegnerin im vorinstanzlichen Verfahren einreichte. Im Verfahren vor dem Landesgericht E.\_\_\_\_\_ war die Beschwerdeführerin in der Beklagtenrolle (RG act. II/1/12 S. 1). Gemäss der Entscheidungsbegründung liess sie sich auf das Verfahren ein, brachte ihren Standpunkt in der Sache vor und stellte Beweisanträge (RG act. II/1/12 S. 3 ff. und 16 f.). Es erging folglich kein Versäumnisurteil, weshalb sich das Datum der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks, wie es im Anhang V sonst ausgewiesen wird, erübrigt. Die weiteren Angaben, über die der Anhang V Aufschluss gibt, sind in der Urteilsausfertigung selber enthalten, so insbesondere die Namen der Prozessparteien und der Wortlaut des Urteilspruchs. Was sodann das Urteil des Oberlandesgerichts D.\_\_\_\_\_ angeht, ist festzuhalten, dass es die Beschwerdeführerin war, die das Rechtsmittelverfahren initiierte (RG act. II/1/13 S. 6). Auch hier sind somit Angaben zum Datum der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks obsolet. Die übrigen Angaben lassen sich wiederum der im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Urteilsausfertigung entnehmen. In Bezug auf das Urteil des Landesgerichts E.\_\_\_\_\_ und das Urteil des Oberlandesgerichts D.\_\_\_\_\_ durfte die Vorinstanz bei dieser Aktenlage gestützt auf Art. 55 LugÜ davon absehen, zusätzlich die Vorlage der Bescheinigungen gemäss Anhang V einzufordern.

#### **E. 4.4.3**

Etwas anders ist freilich die Situation beim Urteil des Bezirksgerichts G.\_\_\_\_\_. Dabei handelt es sich, wie aus der eingereichten Urteilsausfertigung hervorgeht, um ein "Versäumungs- und Anerkenntnisurteil" (RG act. II/1/11). Ob und wann der Beschwerdeführerin als beklagter Partei das verfahrenseinleitende

#### **E. 5**

/ 17 31. August 2017 zusätzlich eine ausseramtliche Parteientschädigung von EUR 12'643.76 zugesprochen worden sei, sei der Betrag noch nicht in einem Zwangsvollstreckungsverfahren geltend gemacht worden. Es handle sich diesbezüglich somit um ein Erkenntnisverfahren, weshalb auch in Bezug auf die Parteientschädigung keine Verletzung von Art. 22 Ziff. 5 LugÜ vorliegen würde (act. B.1 E. 10a–b).

#### **E. 6**

/ 17 4. Nach Auffassung der Beschwerdeführerin enthält dieser Entscheid eine Reihe von Mängeln. Ihre erste Rüge betrifft die fehlende Bescheinigung gemäss Anhang V des LugÜ.

#### **E. 6.1**

Nach Ansicht der Beschwerdeführerin handelt es sich beim Verfahren vor Bezirksgericht G.\_\_\_\_\_ um ein Vollstreckungsverfahren i.S.v. Art. 22 Ziff. 5 LugÜ. Da sich das Gold, auf welches sich die Exekution bezogen habe und welches sie gemäss Exekutionsantrag der Beschwerdegegnerin hätte herausgeben müssen, an ihrem Wohnsitz in H.\_\_\_\_\_ befunden habe, hätte die Vollstreckung auf Herausgabe des Goldes nur in der Schweiz durchgeführt werden können. Das Bezirksgericht G.\_\_\_\_\_ sei für die "exekutionsrechtliche Klage"

bzw. das Vollstreckungsverfahren nicht zuständig gewesen, was sie dem Bezirksgericht mit Schreiben vom 25. August 2017 mitgeteilt habe. Die Ansicht der Vorinstanz, die Zuständigkeit des Gerichts des Ursprungsstaates dürfe nicht nachgeprüft werden, sei falsch. Das Gericht des Anerkennungsstaates habe einen Verstoss gegen Art. 22 LugÜ von Amtes wegen zu beachten. Auch die weitere Erwägung der Vorinstanz, wonach sich die Hauptforderung von CHF 387'893.00 nicht nur auf das Versäumnungsurteil stütze, sondern auch auf den Entscheid des Landesgerichts E.\_\_\_\_\_, bestätigt durch den Entscheid des Oberlandesgerichts D.\_\_\_\_\_, sei zu widersprechen. Die Hauptforderung von CHF 387'893.00 basiere einzig auf dem Versäumnungsurteil des Bezirksgerichts G.\_\_\_\_\_. Gemäss den Entscheiden des Landesgerichts E.\_\_\_\_\_ und des Oberlandesgerichts D.\_\_\_\_\_ sei sie zur Herausgabe von Gold verpflichtet worden. Diese beiden Entscheidungen hätten nicht auf Bezahlung eines bestimmten Geldbetrages gelaute, sie hätten lediglich eine Erfüllungsalternative in Geld enthalten, welche ausschliesslich ihr – der Beschwerdeführerin – überlassen worden sei. Gleich wie in der Schweiz sei die Umwandlung einer Sachleistung in eine Geldleistung bzw. in Schadenersatz ein Vollstreckungsmittel. Vollstreckungstitel sei der Entscheid des Landesgerichts E.\_\_\_\_\_ auf Herausgabe des Goldes. Mit dem Vollstreckungsverfahren habe die Beschwerdeführerin diesen Herausgabeentscheid vollstrecken lassen, um das Gold tatsächlich übertragen zu erhalten. Das Bezirksgericht G.\_\_\_\_\_ habe die von der Beschwerdeführerin eingereichte Klage selbst als "exekutionsrechtliche Klage" bezeichnet. Es habe das Verfahren somit als Exekutions- bzw. Zwangsvollstreckungsverfahren qualifiziert (act. A.1 Ziff. 3).

#### **E. 6.2**

Nach Art. 35 Ziff. 3 LugÜ darf die Zuständigkeit der Gerichte des Ursprungsstaats grundsätzlich nicht nachgeprüft werden. Eine Ausnahme gilt

#### **E. 6.3**

Die Verfahren vor Landesgericht E.\_\_\_\_\_ und Oberlandesgericht D.\_\_\_\_\_ waren anerkanntermassen Erkenntnisverfahren, keine Vollstreckungsverfahren. Wenn die Vorinstanz bei der Anerkennung dieser beiden Urteile die Zuständigkeit nicht nachprüfte, ist dies mit Blick auf Art. 35 LugÜ nicht zu beanstanden. Soweit sich die vorliegend geltend gemachte Forderung auf diese beiden Urteile stützt, zielt die Rüge der Beschwerdeführerin folglich ins Leere. Aus dem Urteil des Landesgerichts E.\_\_\_\_\_ ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin zur Zahlung von EUR 26'964.05 an die Prozesskosten der Beschwerdeführerin schuldig gesprochen wurde. Das Urteil des Oberlandesgerichts D.\_\_\_\_\_ verpflichtete die Beschwerdeführerin dazu, der Beschwerdeführerin EUR 4'171.32 an die Prozesskosten des Rechtsmittelverfahrens zu bezahlen. In Bezug auf diese beiden Entschädigungsforderungen, die die Beschwerdeführerin im vorliegenden Rechtsöffnungsverfahren in umgerechneter Höhe von CHF 31'214.00 bzw. CHF 4'829.00 geltend macht, liegen mit den Urteilen des Landesgerichts E.\_\_\_\_\_ und des Oberlandesgerichts D.\_\_\_\_\_ – zumindest betreffend die Frage der Zuständigkeit – demnach anerkennungsfähige Entscheide vor. Was indes die Hauptforderung von

#### **E. 6.4**

Eine Pflicht der Beschwerdeführerin zur Zahlung von EUR 335'084.00 findet sich einzig im Urteil des Bezirksgerichts G.\_\_\_\_\_ (vgl. RG act. II/1/11). Bei der Frage, ob hier Art. 22 Ziff. 5 LugÜ anwendbar war, muss in einem ersten Schritt das in Frage stehende nationale Verfahren qualifiziert werden, um es in einem zweiten Schritt nach autonomen Grundsätzen

entweder dem Erkenntnis- oder dem Vollstreckungsverfahren zuzuordnen (Laurent Killias, in: Schnyder [Hrsg.], Lugano-Übereinkommen zum internationalen Zivilverfahrensrecht, Zürich 2011, N 21 zu Art. 22 LugÜ). Art. 22 Ziff. 5 LugÜ erfasst solche Verfahren, in welchen es um die Anordnung oder die Überprüfung eigentlicher Vollstreckungsmassnahmen geht. Sobald die Einrede des Beklagten nicht auf rein vollstreckungsrechtliche oder ganz bestimmte materiell-rechtliche Fragen beschränkt sind, verlangt der Grundsatz des Beklagenschutzes, dass er sich nur vor den Gerichten verteidigen muss, die nach den allgemeinen Bestimmungen des Titel II des LugÜ zuständig sind. Art. 22 Ziff. 5 LugÜ ist umgekehrt immer dann nicht massgeblich, wenn die Parteien mit Bezug auf die Geltendmachung ihrer materiellrechtlichen Ansprüche oder Einreden nicht eingeschränkt sind. Der Umstand, dass ein bestimmtes Verfahren formell in ein Zwangsvollstreckungsverfahren eingebettet ist, ist für die Qualifikation nicht entscheidend (Killias, a.a.O., N 24 f. zu Art. 22 LugÜ m.w.H.).

#### **E. 6.4.1**

Das Urteil des Bezirksgerichts G.\_\_\_\_\_ enthält weder Tatsachenfeststellungen noch eine Urteilsbegründung. Aus der Urteilsausfertigung ergeben sich mithin keine Hinweise, ob das Urteil aus einem Erkenntnis- oder einem Zwangsvollstreckungsverfahren hervorgegangen ist (vgl. RG act. II/11). Immerhin erwähnt die Ladung zur vorbereitenden Tagsatzung vom 18. Juli 2017 als Betreff "exekutionsrechtliche Klage" (RG act. III/1/1), was begrifflich auf ein Zwangsvollstreckungsverfahren hindeutet. In Österreich ist die Zwangsvollstreckung von Geld- und anderen Forderungen im Gesetz über das Exekutions- und Sicherungsverfahren-

#### **E. 6.4.2**

Im vorinstanzlichen Verfahren wendete die Beschwerdeführerin ein, das Verfahren, welches die Beschwerdegegnerin vor dem Bezirksgericht G.\_\_\_\_\_ eingeleitet habe, sei ein Vollstreckungsverfahren gewesen, in dem der zuvor festgestellte Herausgabeanpruch vollstreckt werden sollen. Das Bezirksgericht G.\_\_\_\_\_ habe die Klage als "exekutionsrechtliche Klage" bezeichnet. Es habe das Verfahren somit als Exekutions- bzw. Zwangsvollstreckungsverfahren qualifiziert (RG act. VII/2 Ziff. 4.2). Um was für eine exekutionsrechtliche Klage es sich genau handelte, führte die Beschwerdeführerin dabei nicht aus. Sie verwies lediglich pauschal auf die österreichische EO (RG act. VII/2 Ziff. 4.2). Anhand dieser allgemeinen Behauptungen kann nicht beurteilt werden, ob die vom Bezirksgericht G.\_\_\_\_\_ beurteilte exekutionsrechtliche Klage dem Erkenntnis- oder dem Vollstreckungsverfahren zuzuordnen ist. Diese Unklarheit geht zulasten der Beschwerdeführerin. Die Qualifikation einer Klage als Teil des Erkenntnis- oder des Vollstreckungsverfahrens ist zwar Gegenstand der Rechtsanwendung, die das Gericht von Amtes wegen vornimmt (Art. 57 ZPO). Die tatsächlichen Grundlagen, die für diese Qualifikation erforderlich sind, unterliegen jedoch der Verhandlungsmaxime (Art. 55 Abs. 1 ZPO), wobei die Beweislast für die Tatsachen, die der Anerkennung entgegenstehen, bei derjenigen Partei liegt, die die Anerkennung bestreitet (oben E. 5). Die Beschwerdeführerin hätte demnach die zur Diskussion stehende

#### **E. 7**

/ 17 es andere Beweismittel als ausreichend erachtet. Entbehrlich erscheint die Vorlage der Bescheinigung immer dann, wenn die erforderlichen Sachverhaltselemente anderweitig – sei es durch Dokumente oder andere Beweismittel, soweit diese gemäss den einschlägigen

nationalen Verfahrensvorschriften zulässig sind – erstellt sind oder wenn der Sachverhalt unstreitig ist bzw. von der beklagten Partei anerkannt wird (Thomas Gelzer, in: Oetiker/Weibel [Hrsg.], Basler Kommentar, Lugano-Übereinkommen, 2. Aufl., Basel 2016, N 3b zu Art. 55 LugÜ m.w.H.).

### **E. 7.1**

Zum einen macht die Beschwerdeführerin geltend, das Urteil des Bezirksgerichts G.\_\_\_\_\_ enthalte weder eine Sachverhaltsdarstellung noch Entscheidungsgründe. Darin liege ein grober Verstoß gegen den verfahrensrechtlichen *ordre public* (act. A.2 Ziff. 4). Diese Rüge erweist sich zum Vornherein als unbegründet. Nach Art. 34 Ziff. 1 LugÜ wird eine Entscheidung nicht anerkannt, wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Staates, in dem sie geltend gemacht wird, offensichtlich widersprechen würde. Das schweizerische Recht kennt ebenfalls unbegründete Entscheidungen (vgl. Art. 239 ZPO). Allein im Umstand, dass sich dem Urteil des Bezirksgerichts G.\_\_\_\_\_ keine Entscheidungsbegründung entnehmen lässt, kann aus schweizerischer Sicht daher keine Verletzung verfahrensrechtlicher Grundprinzipien erblickt werden.

### **E. 7.2**

Zum anderen bringt die Beschwerdeführerin vor, das Oberlandesgericht D.\_\_\_\_\_ habe die Übergabe des Goldes mittels Übergabesurrogats des Besitzkonstituts begründet. Damit habe es seinen Entscheid auf einen Rechtsgrund abgestellt, der nie vorgebracht worden sei und mit dem sie als gesuchsgegnerische Partei nicht rechnen müssen (act. A.1 Ziff. 6). Auch dieses Vorbringen überzeugt nicht. Wie die Vorinstanz richtig feststellte, darf die ausländische Entscheidung keinesfalls in der Sache selbst nachgeprüft werden (Art. 36 LugÜ). Ob die Begründung des Oberlandesgerichts D.\_\_\_\_\_ in der Sache zutrifft, entzieht sich somit der Überprüfungsbefugnis des Anerkennungsgerichts. Was das Verbot der überraschenden Rechtsanwendung als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs betrifft, zeigt die Beschwerdeführerin im Übrigen nicht näher auf, inwiefern die Begründung des Oberlandesgerichts D.\_\_\_\_\_ ausserhalb jenes Bereichs war, mit dem sie vernünftigerweise hätte rechnen müssen. Unklar ist dabei auch, ob die Beschwerdeführerin das Urteil aus diesem Grund hätte anfechten können. Insofern fehlt es auch hier wiederum an der nötigen Substantiierung des Anerkennungsverweigerungsgrundes. Der vorinstanzliche Entscheid hält somit auch in dieser Hinsicht stand.

### **E. 8**

/ 17 LugÜ). Die Bescheinigung enthält folgende Angaben: Hinweis auf das Ursprungsland (Ziff. 1); Bezeichnung des Gerichts oder der Stelle, die die Bescheinigung ausstellt (Ziff. 2); Bezeichnung und Angabe des Ortes des Gerichts, das die Entscheidung erlassen hat (Ziff. 3); Angaben zur Entscheidung, um deren Vollstreckbarkeit es geht (Datum, Aktenzeichen, Parteien, Wortlaut des Urteilsspruchs als Anlage zur Bescheinigung; Ziff. 4); Bezeichnung der Parteien, denen Prozesskostenhilfe gewährt wurde (Ziff. 5). Im Fall eines Versäumnisurteils muss die Bescheinigung zudem das Datum der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks nennen (Ziff. 4.4). Die Bescheinigung soll das Exequaturverfahren vereinfachen und beschleunigen, indem es dem Gericht im Vollstreckungsstaat die Überprüfung der wesentlichen Formalien durch das Bereitstellen der wichtigsten Fakten erleichtert und gleichzeitig eine minimale Garantie für die Vollständigkeit des Vollstreckungsantrags bietet (Gelzer, a.a.O., N 2 zu Art. 54 LugÜ).

### **E. 9**

/ 17 Schriftstück zugestellt wurde, damit sie Gelegenheit zur Verteidigung hatte, ist hier relevant. Auf der Urteilsausfertigung selber finden sich hierzu keine Angaben (vgl. RG act. II/1/11). Die Beschwerdeführerin gab anlässlich der Hauptverhandlung vor der Vorinstanz allerdings zu, dass ihr die Ladung des Bezirksgerichts G.\_\_\_\_\_ vom 18. Juli 2017 an ihren Wohnsitz in H.\_\_\_\_\_ zugestellt wurde (RG act. VII/2 Ziff. 5.3). Aus der von der Beschwerdeführerin eingereichten Ladung geht hervor, dass sie auf den 7. September 2017 zu einer vorbereitenden Tagsatzung vor dem Bezirksgericht G.\_\_\_\_\_ geladen wurde (RG act. III/1/1 S. 1). Auf der Ladung findet sich dabei ein Stempel mit dem Vermerk "INGEGANGEN 26. Juli 2017 H.\_\_\_\_\_". Offensichtlich ging die Ladung der Beschwerdeführerin am 26. Juli 2017 zu. Es steht somit fest, dass die Beschwerdeführerin vom Verfahren vor Bezirks- gericht G.\_\_\_\_\_ so rechtzeitig Kenntnis erhielt, dass es ihr möglich und zumutbar war, sich zu verteidigen. Am 25. August 2017 richtete sie denn auch ein Schreiben an das Bezirksgericht G.\_\_\_\_\_ mit der Erklärung, sich infolge Unzuständigkeit nicht auf das Verfahren einlassen zu wollen (RG act. III/1/2). Nachdem sich die übrigen Angaben, die sich sonst dem Anhang V des LugÜ entnehmen lassen, insbesondere die Namen der Prozessparteien und der Wortlaut des Urteilspruchs, wiederum bereits aus der eingereichten Urteilsausfertigung ergeben, durfte die Vorinstanz im Ergebnis auch hinsichtlich des Versäumungs- und Anerkenntnisur- teils des Bezirksgerichts G.\_\_\_\_\_ auf die Vorlage der Bescheinigung gemäss An- hang V verzichten. 5. Mit den weiteren Rügen wendet sich die Beschwerdeführerin gegen die vor- instanzliche Schlussforderung, wonach in Bezug auf die F.\_\_\_\_\_ Urteile kein An- erkennungsverweigerungsgrund gegeben sei. Hierzu gilt es vorab festzuhalten, dass die Anerkennung ausländischer Entscheide durch ein staatliches Gericht zwar automatisch erfolgt, jedoch unter dem Vorbehalt, dass kein Verweigerungs- grund nach Art. 34 und Art. 35 LugÜ vorliegt. Das Fehlen eines Verweigerungs- grundes wird dabei vermutet, weshalb die Beweislast für die Einwendungen bei der Partei liegt, welche sich der Anerkennung widersetzt (BGE 138 III 82 E. 3.5.3). Die Gründe für eine Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung eines aus- ländischen Entscheides sind im Übereinkommen abschliessend aufgeführt. Der Vorbehalt der Verletzung des ordre public (Art. 34 Ziff. 1 LugÜ) wird streng ausge- legt. Er soll dem Gericht bloss ermöglichen, einem ausländischen Urteil die Aner- kennung in der Schweiz zu versagen, wenn es die elementarsten Rechts- grundsätze unseres Landes verletzt (BGE 143 III 404 E. 5.2.3). Gemäss Art. 34 Ziff. 2 LugÜ kann ein Urteil dann nicht anerkannt werden, wenn dem Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht so rechtzeitig zugestellt

#### **E. 10**

/ 17 worden ist, dass er sich nicht verteidigen konnte. Eine Entscheidung wird sodann nicht anerkannt, wenn ganz bestimmte, in Art. 35 Ziff. 1 LugÜ genannte Zustän- digkeitsvorschriften verletzt worden sind (BGER 5A\_979/2020 v. 11.6.2021 E. 4.3). 6. In diesem Zusammenhang rügt die Beschwerdeführerin zuerst eine Verlet- zung von Art. 35 Ziff. 1 i.V.m. Art. 22 Ziff. 5 LugÜ.

#### **E. 11**

/ 17 gemäss Art. 35 Abs. 1 LugÜ unter anderem für die ausschliessliche Zuständigkeit nach Art. 22 Ziff. 5 LugÜ. Nach Art. 22 Ziff. 5 LugÜ sind für Verfahren, welche die Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen zum Gegenstand haben, ohne Rück- sicht auf den Wohnsitz ausschliesslich die Gerichte des durch das LugÜ gebun- denen Staates zuständig,

in dessen Hoheitsgebiet die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll oder durchgeführt worden ist. Diesbezüglich darf die Zuständigkeit des Erstgerichts vom Zweitgericht im Anerkennungsstaat noch einmal überprüft werden. Das Zweitgericht im Anerkennungsstaat ist gemäss Art. 35 Ziff. 2 LugÜ indes an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, aufgrund derer das Erstgericht seine Zuständigkeit angenommen hat. Diese Bestimmung hat den Zweck, "Verschleppungsversuche" in jenen Fällen zu verhindern, in denen ausnahmsweise die Zuständigkeit des Erstgerichts nachprüfbar ist (Rolf Schuler/Daniel Marugg, in: Oetiker/Weibel [Hrsg.], a.a.O., N 28 zu Art. 36 LugÜ m.w.H.). Dieser Zweck würde vereitelt, wenn das Anerkennungsgericht neue Behauptungen des Beklagten zu berücksichtigen hätte, aus denen die Unzuständigkeit folgen soll, und die der Beklagte bereits im Erstverfahren hätte vorbringen können. Daraus folgt, dass nicht nur die Berücksichtigung der bereits im Erstverfahren behandelten Tatsachen, sondern auch die Berücksichtigung neuer Behauptungen, durch welche die Feststellung des Erstgerichts ergänzt werden sollen, ausgeschlossen sind. Die Bindung bezieht sich nur auf Tatsachenfeststellungen, nicht aber auf die daraus abgeleiteten rechtlichen Folgerungen (Schuler/Marugg, a.a.O., N 29 f. zu Art. 36 LugÜ m.w.H.).

#### **E. 12**

/ 17 EUR 335'084.00 betrifft, kann dies entgegen der Vorinstanz nicht ohne Weiteres angenommen werden. Nach dem Urteilsspruch des Landesgerichts E.\_\_\_\_\_ wurde die Beklagte nämlich zur Herausgabe von Gold schuldig gesprochen. Von einer Geldforderung war nur insofern die Rede, als festgehalten wurde, dass sich die Beschwerdeführerin durch Bezahlung von EUR 335'084.00 "von der Herausgabepflicht befreien" könne (RG act. II/1/12 S. 1). Dieser Wortlaut deutet, wie die Beschwerdeführerin zu Recht vorbringt, auf eine Alternativermächtigung der Schuldnerin hin. Dass die Zahlung von EUR 335'084.00 gegen den Willen der Beschwerdeführerin durchgesetzt werden könnte, geht aus dem Urteil des Landesgerichts E.\_\_\_\_\_ wie auch aus dem Urteil des Oberlandesgerichts D.\_\_\_\_\_ nicht hervor. Die gegenteilige Schlussfolgerung der Vorinstanz ist aktenwidrig.

#### **E. 13**

/ 17 ren vom 27. Mai 1896 (Exekutionsordnung, EO; RGBl. Nr. 79/1896) geregelt. Gegenstand der §§ 35–38 EO sind verschiedene "exekutionsrechtliche Klagen", wobei namentlich die "Oppositionsklage" (§ 35 EO) und die "Impugnationsklage" (§ 36 EO) unterschieden werden. Die Oppositionsklage dient dazu, Tatsachen geltend zu machen, welche nach Entstehen des Exekutionstitels den darin verbrieften Anspruch zum Erlöschen gebracht haben oder hemmen, während die Impugnationsklage die Geltendmachung von Hindernissen bezweckt, die nicht den Anspruch betreffen, sondern die Vollstreckung zur Zeit nicht zulassen. Nicht jede exekutionsrechtliche Klage fällt unter Art. 22 Ziff. 5 LugÜ. Die Einordnung im F.\_\_\_\_\_ Verfahrensrecht als „exekutionsrechtliche Klage“ ist nicht allein ausschlaggebend. Vielmehr ist nach dem Rechtsgrund zu differenzieren. Wird mit einer Oppositionsklage etwa eine seit Titelschaffung eingetretene Veränderung der Verhältnisse des Verpflichteten geltend gemacht, ist Art. 22 Ziff. 5 LugÜ nicht anwendbar (vgl. Urteil des Obersten Gerichtshofs der Republik Österreich 3 Ob 12/10a v. 24.3.2010; Bettina Nunner-Krautgasser/Philipp Anzenberger, Überblick über die Judikatur des OGH im Exekutionsrecht 2010, in: Fucik/Kononcnj/Oberhammer [Hrsg.], Zivilverfahrensrecht, Jahrbuch 2011, Wien 2011, S. 82). Entscheidend sind somit Art und Gegenstand der exekutionsrechtlichen Klage.

#### **E. 14**

/ 17 exekutionsrechtliche Klage so genau bezeichnen müssen, dass die Zuordnung zum Erkenntnis- oder Vollstreckungsverfahren mittels der anwendbaren Kriterien (vgl. oben E. 6.4) und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Klagearten möglich gewesen wäre. Ein blosser Verweis auf die Bezeichnung als "exekutions- rechtliche Klage" und die österreichische EO war dafür nicht ausreichend. Im Er- gebnis ging die Vorinstanz daher zu Recht davon aus, dass der Verweigerungs- grund des Art. 35 Ziff. 1 LugÜ vorliegend nicht erfüllt ist. 7. Im Weiteren rügt die Beschwerdeführerin eine Verletzung von Art. 34 Ziff. 1 LugÜ bzw. des ordre public:

#### **E. 15**

/ 17 8. Die weitere Rüge der Beschwerdeführerin, Art. 34 Ziff. 2 LugÜ sei verletzt worden, weil ihr die Ladung vom 18. Juli 2017 lediglich durch einfachen Brief zu- gestellt worden sei, ist ebenfalls unbehelflich. Gemäss Art. 34 Ziff. 2 LugÜ wird eine Entscheidung nicht anerkannt, wenn dem Beklagten, der sich auf das Verfah- ren nicht eingelassen hat, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleich- wertiges Schriftstück nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte. Die Beschwerdeführerin weist zwar zutreffend darauf hin, dass in der direkten postalischen Zustellung eines ausländischen ver- fahrenseinleitenden Schriftstücks an den Beklagten in die Schweiz gemeinhin eine unheilbare Verletzung der ordnungsgemässen Zustellung zu erblicken ist (Schu- ler/Marugg, a.a.O., N 43 zu Art. 34 LugÜ). Doch reicht allein ein formaler Zustel- lungsfehler für eine Verweigerung der Anerkennung nicht aus, wenn der Anerken- nungsgegner an seiner Verteidigung nicht gehindert worden ist (Schuler/Marugg, a.a.O., N 40d zu Art. 34 LugÜ). Vorliegend brachte die Beschwerdeführerin selber vor, dass sie sich – nach Erhalt der Ladung – mit Eingabe vom 25. August 2017 an das Bezirksgericht G.\_\_\_\_\_ wandte und diesem gegenüber die Unzuständig- keitseinrede erhob (vgl. RG act. III/1/2). Davon, dass die Beschwerdeführerin auf- grund der Art der Zustellung der Ladung vom 18. Juli 2017 per uneingeschriebe- nen Brief ihre Verteidigungsrechte nicht wahrnehmen konnte, kann angesichts dieser Reaktion nicht die Rede sein. Im Ergebnis erweist sich der vorinstanzliche Entscheid erneut als korrekt. 9. Unbegründet ist im Übrigen auch die Rüge, die Vorinstanz habe gegen die Verhandlungsmaxime gemäss Art. 55 i.V.m. Art. 255 ZPO verstossen. Die Frage, ob der Beschwerdeführerin das Urteil des Bezirksgerichts G.\_\_\_\_\_ tatsächlich zugestellt wurde, ist für dessen Anerkennung und Vollstreckung nicht relevant (vgl. Art. 34 f. LugÜ). Nachdem sich die Beschwerdeführerin im Verfahren vor dem Be- zirksgericht G.\_\_\_\_\_ erwiesenermassen zur Wehr setzte, kann zudem offenblei- ben, ob die Ladung vom 18. Juli 2017 der Beschwerdeführerin tatsächlich mit un- eingeschriebener Sendung zugestellt wurde oder nicht (oben E. 8). Aus dem glei- chen Grund ist sodann unerheblich, ob die Vorinstanz für die Annahme, dass das verfahrenseinleitende Schriftstück rechtzeitig zugestellt worden war, auf die im früheren Verfahren eingereichte Bescheinigung gemäss Anhang V abstellen durfte (oben E. 4.3) und ob die Feststellung, dass die Beschwerdeführerin in Unterschef- fau einen Nebenwohnsitz hatte, richtig ist. Was schliesslich die angeblich von der Beschwerdegegnerin anerkannte Qualifikation des Verfahrens vor Bezirksgericht G.\_\_\_\_\_ als Zwangsvollstreckungsverfahren angeht, ist nochmals zu erwähnen, dass es sich dabei um eine Frage der rechtlichen Zuordnung handelt (oben E. 6.4.2). Eine Verletzung der Verhandlungsmaxime, die nur für die Sammlung

#### **E. 16**

/ 17 des Tatsachenstoffs Bedeutung hat (vgl. Art. 55 Abs. 1 ZPO), scheidet zum Vorn- herein aus. 10. Zusammengefasst erweisen sich die Rügen der Beschwerdeführerin alle- samt als unbegründet. Die Vorinstanz anerkannte in ihrem Rechtsöffnungsent- scheid die Urteile des Bezirksgerichts G.\_\_\_\_, des Landesgerichts E.\_\_\_\_ so- wie des Oberlandesgerichts D.\_\_\_\_ zu Recht. Die Beschwerde ist entsprechend abzuweisen. 11. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten des Beschwerde- verfahrens zu Lasten der Beschwerdeführerin (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Mit Blick auf den verursachten Aufwand und das Streitinteresse ist die Spruchgebühr auf CHF 1'200.00 festzusetzen (Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG [SR 281.35]). Da der Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin keine Honorarnote eingereicht hat, ist sein Aufwand zu schätzen (Art. 2 f. HV [BR 310.250]). Ange- sichts des Umfangs der aufgeworfenen Fragen, der eingereichten Beschwerde- antwort sowie des Streitinteresses erscheint ein Aufwand von rund vier Stunden angemessen, was multipliziert mit dem vereinbarten Stundenansatz von CHF 250.00 (RG act. VI/1) CHF 1'000.00 ergibt. Die Beschwerdegegnerin ist in I.\_\_\_\_ und damit im Ausland domiziliert, womit die Mehrwertsteuer grundsätzlich nicht anfällt (vgl. Art. 8 i.V.m. Art. 18 MWSTG). Aufgrund staatsvertraglicher Ver- einbarung zwischen der Schweiz und I.\_\_\_\_ bilden die Gebiete beider Staaten jedoch ein gemeinsames „Mehrwertsteuerinland“ (vgl. Art. 2 der Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum I.\_\_\_\_ zum Vertrag betreffend die Mehrwertsteuer im Fürstentum I.\_\_\_\_ vom 12. Juli 2012 [SR 0.641.295.142.1]). Hinzuzurechnen ist nebst einer Spesenpauschale (3 %) somit auch die Mehrwertsteuer (7.7 %), womit sich die Parteientschädigung auf gesamthaft CHF 1'110.00 beläuft.

## **E. 17**

/ 17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.